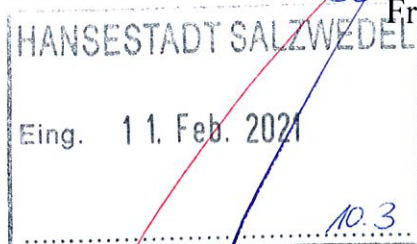


Stadtrat der
Hansestadt Salzwedel
Stadtratsvorsitzender Gerd Schönfeld



Fraktion Hansestadt Salzwedel



roland-karsch-bau@gmx.de
Tel. 0170 80 49 005

11.02.2021

Antrag 01/2021,

Gem. § 6 der Geschäftsordnung des Rates der Hansestadt Salzwedel und seiner Ausschüsse,

stellt die AfD Fraktion folgenden Antrag:

„Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel“

Einzufügen unter § 4 Tierhaltung als Punkt 5 mit dem Wortlaut:

„Katzenhalter/-innen, die im Gebiet der Hansestadt Salzwedel ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor in geeigneter Weise (mittels Tätowierung oder Transponderchip) kennzeichnen zu lassen.

Als Katzenhalter/-in im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.“

Gesetzliche Grundlage:

§§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182, 183 ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39)

Begründung:

Machen wir es wie unsere Nachbarstadt Gardelegen. Dem Antrag (Anlage 1) der Verwaltung wurde am 25.01.2021 von allen Stadträten zu 100 % zugestimmt.

Gemäß § 101 Abs. 1 SOG LSA wurde der Entwurf der 2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung, der Hansestadt Gardelegen, dem Altmarkkreis Salzwedel, als Fachaufsichtsbehörde, vorgelegt.

Die Zustimmung wurde durch den Altmarkkreis Salzwedel erteilt.

Mit dieser Verordnung soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um der unkontrollierten Vermehrung freilaufender Katzen entgegenzuwirken.

Ziel ist es, in absehbarer Zeit die hohe Population an verwilderter Katzen stark zu minimieren, um ihnen das Leid, welches sie durch das Leben im Freien und in Folge dessen auch das Leid durch Krankheiten und Hunger, zu ersparen.

Mit der Kennzeichnungspflicht können Katzen, die bei Fangaktionen eingefangen werden und mit einer Tätowierung oder einem Transponderchip gekennzeichnet sind, gleich wieder frei gelassen werden, wohingegen die nicht gekennzeichneten verwilderten Katzen kastriert und anschließend gekennzeichnet werden. Auf diese Weise läßt sich nachverfolgen, welche Katze sich im Privatbesitz befindet.

Roland Karsch
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182, 183 ber. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 39) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 25.01.2021 folgende 2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. Nach § 9 Abs. 7 wird

Abs. 8

Katzenhalter/innen, die im Gebiet der Hansestadt Gardelegen (vgl. Anlage 4) ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor in geeigneter Weise (mittels Tätowierung oder Transponderchip) kennzeichnen zu lassen. Als Katzenhalter/in im Sinne dieser Verordnung gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

eingefügt.

2. Nach der Anlage III wird die

Anlage IV zu § 9 – Umgang mit Tieren – Geltungsbereich Katzenschutz

eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Gardelegen tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gardelegen, den

Mandy Schumacher
Bürgermeisterin